

4. Fragen und Antworten

a. Für welche Fälle kommt eine UG besonders in Betracht?

Sinnvoll ist die UG für Existenzgründer bei wenig kapitalintensiven Gründungsvorhaben.

b. Wie kann eine UG errichtet werden?

Grundsätzlich kommt eine Neugründung in Betracht. Das Umwandlungsgesetz ist zwar anwendbar. Aufgrund des Sacheinlagenverbots kann eine UG als Zielgesellschaft auf Grundlage des Umwandlungsrechts allerdings nicht zur Entstehung gelangen.

c. Wie ist die UG vor Abschluss des Gründungsvorgangs zu behandeln?

Die UG entsteht als juristische Person erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Zuvor entsteht mit der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages eine Vor-Unternehmergesellschaft. Sofern die notarielle Beurkundung noch nicht erfolgt ist, handelt es sich um eine so genannte Vorgründungsgesellschaft, die bei mehreren Gründern entweder eine GbR oder eine OHG ist, bei der alle Gesellschafter persönlich voll haften und die mit der zu errichtenden Vor-Unternehmergesellschaft nicht identisch ist.

d. Ist die UG als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts anzusehen?

Die UG ist Kaufmann kraft Rechtsform. Daher finden auf sie die besonderen kaufmännischen Regeln Anwendung (z. B. Untersuchungs- und Rügepflicht beim Warenkauf).

e. Ist es möglich, eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 € in eine UG „umzuwandeln“?

Im Gesetz ist nicht vorgesehen, eine gewöhnliche GmbH in die Rechtsformvariante einer UG umzuwandeln bzw. durch Kapitalherabsetzung zur Entstehung gelangen zu lassen.

f. Gibt es eine Kapitalobergrenze, bzw. was passiert, wenn das Eigenkapital den Betrag von 24.999 € übersteigt?

Die Gründung einer UG kommt nur mit einem Eigenkapital von unter 25.000 € in Betracht, ansonsten besteht kein Erfordernis für den Zugang zu dieser Rechtsformvariante. Erreicht oder übersteigt die Eigenkapitalausstattung aufgrund zu bildender Rücklagen aus der Kapitalaufholungsregelung den Schwellenwert von 25.000 €, so gelten weder automatisch die allgemeinen Regelungen des GmbH-Gesetzes, noch endet die Verpflichtung zur Bildung weiterer Rücklagen aus dem Jahresüberschuss. Vielmehr bedarf es eines formellen Kapitalerhöhungsbeschlusses. Geschieht dies, darf das Unternehmen in der Firma weiterhin den Zusatz *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)* bzw. die Abkürzung UG (*haftungsbeschränkt*) führen.

g. Ist es möglich, die Regelung zur Kapitalaufholung durch Gesellschafterbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Mittelverwendung zu umgehen?

Nein, ein der gesetzlichen Verpflichtung entgegenstehender Beschluss ist nichtig. Allerdings besteht über die Ausgestaltung der Geschäftsführervergütung bei Gesellschafter-Geschäftsführern oder Geschäftsführern in Nähebeziehung zu Gesellschaftern (Ehefrau, Kinder) ein gewisser Gestaltungsspielraum bei der Steuerung der Unternehmensgewinne, wobei jedoch ausdrücklich auf das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung durch überhöhte Gehaltszahlungen (Ermittlung durch *Fremdvergleich*) hinzuweisen ist.

h. Kann eine UG als Komplementärin einer GmbH & Co.KG fungieren?

Da es sich bei der UG um eine Rechtsformvariante der GmbH handelt, kann sie als Komplementärin einer GmbH & Co.KG fungieren.

i. Wie wird die Unternehmergesellschaft steuerrechtlich behandelt?

Die UG wird steuerrechtlich wie eine gewöhnliche GmbH behandelt.

j. Wie ist die UG im Hinblick auf die Handwerkerpflichtversicherung zu behandeln?

Bei der UG handelt es sich um eine Rechtsformvariante der GmbH, so dass sie entsprechend zu behandeln ist.

k. Wie ist die UG im Hinblick auf die Publizitätspflichten zu behandeln?

Für die UG gelten die allgemeinen Publizitätspflichten für Kapitalgesellschaften.

l. Bestehen besondere Gläubigerschutzregelungen?

Bei der UG ist bereits im Zeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

m. Ist es möglich, zunächst eine Bareinlage zu erbringen und sodann nach der Gründung als Gesellschafter der UG einen Gegenstand an diese zu veräußern, der mit der geleisteten Geldeinlage bezahlt wird?

Bei der UG besteht ein materielles Verbot zur Erbringung von Sacheinlagen, das auch nicht im Wege der so genannten verdeckten Sacheinlage umgangen werden kann.

überreicht durch:

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Recht
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-456
E-Mail: recht@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
März 2009



Die
Unternehmergesellschaft
(haftungsbeschränkt)



1. Hintergrund der Einführung

Die neuen Regelungen zur Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ermöglichen einen leichteren Zugang zur Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Beachtung zwingender Sonderregeln. Es handelt sich um eine Rechtsformvariante der GmbH, d. h. soweit der Gesetzgeber keine Sonderregelungen normiert hat, finden die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Rechts Anwendung. Die Unternehmergeellschaft erleichtert Existenzgründungen und steigert die Attraktivität des deutschen Kapitalgesellschaftsrechts gegenüber konkurrierenden ausländischen Rechtsformen.

2. Wesentliche Merkmale

Kein Mindestkapitalerfordernis

Die Unternehmergeellschaft (UG) bietet sich insbesondere bei wenig kapitalintensiven Gründungsvorhaben als Alternative zur normalen GmbH an. So besteht kein Mindestkapitalerfordernis. Allein ist zu beachten, dass der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten muss. Bei einer Einpersonengründung ist daher ein Stammkapital von lediglich einem Euro zulässig, bei einer Gründung mit drei Gesellschaftern ein Stammkapital von drei Euro, da jeder Gesellschafter mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen muss. Eine Anmeldung der Gesellschaft kann erst erfolgen, wenn das gewählte Stammkapital (z. B. 1.000 €) in voller Höhe eingezahlt ist.

Es gilt ein Verbot von Sacheinlagen (z. B. Fahrzeug, Maschinen, Arbeitsgeräte). Auch wenn der Gesetzgeber bei der UG auf ein Mindestkapitalerfordernis verzichtet hat, sollte sich ein Unternehmer genau überlegen, wie viel Kapital der von ihm geplante Handwerksbetrieb erfordert. Bei einer unzureichenden Kapitalausstattung besteht insbesondere die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft mit insolvenzrechtlichen Haftungsrisiken.

Eigenständige Bezeichnung

Die Gesellschaft muss in der Firma die Bezeichnung *Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)* oder das Kürzel *UG (haftungsbeschränkt)* führen. Eine Bezeichnung als *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* oder *GmbH* ist nicht zulässig. Auch darf der Klammerzusatz *haftungsbeschränkt* nicht abgekürzt werden. Grund ist, dass potentielle Vertragspartner und Gläubiger durch den eigenständigen Rechtsformzusatz darauf hingewiesen werden sollen, dass es sich bei der Gesellschaft um eine solche ohne gesetzliches Mindestkapitalerfordernis handelt und daher möglicherweise höhere Risiken bestehen. Wird der Rechtsformzusatz im Schriftverkehr des Unternehmens weggelassen, nur unvollständig oder falsch (z. B. UG mbH) verwendet, kann hieraus eine Haftung resultieren.

Gründungsverfahren

Eine Gründung kann im Wege eines individuell gestalteten Gesellschaftsvertrages oder im vereinfachten Verfahren unter Verwendung eines Musterprotokolls erfolgen. Letzteres dient der Gründungserleichterung bei Standardfällen mit bis zu drei Gesellschaftern. Unabhängig davon, ob ein individueller Gesellschaftsvertrag Verwendung findet, oder aber auf ein Musterprotokoll zurückgegriffen wird, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. In letzterem Fall liegen die Gebühren häufig niedriger.

Zu beachten ist, dass bei Gründung einer Mehrpersonen-Gesellschaft unter Verwendung des Musterprotokolls nur ein Geschäftsführer bestellt werden kann und typische Klauseln wie zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Beschlussfassung, Gewinnverwendung oder Geschäftsführung fehlen. Daher ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Rückgriff auf das Musterprotokoll tatsächlich sachgerecht ist. Im Zweifel sollte es allein bei Einpersonen-Gesellschaften Verwendung finden.

Zahl der Gesellschafter

Die Gründung einer UG ist durch einen oder mehrere Gesellschafter möglich. Wird zwecks vereinfachter Gründung auf ein Musterprotokoll zurückgegriffen, sind maximal drei Gründungsgesellschafter zulässig, die jeweils nur einen Geschäftsanteil übernehmen können.

Kapitalaufholungsregelung

Als Ausgleich für den Verzicht auf das bei der normalen GmbH bestehende Mindestkapitalerfordernis von 25.000 € besteht bei der Unternehmergeellschaft eine Kapitalaufholungsregelung. Die Kapitalaufholungsregelung dient dazu, eine wirtschaftlich erfolgreiche UG als Rechtsformvariante in die Standardform der GmbH *hineinwachsen* zu lassen. Der Gesetzgeber schreibt die Bildung einer nicht an die Gesellschafter ausschüttungsfähigen Rücklage vor, die 25 % des Jahresüberschusses beträgt. Diese Verpflichtung entfällt erst mit einem Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25.000 €, womit die allgemeinen Regelungen des GmbH-Rechts Anwendung finden. Da der Kapitalerhöhungsbeschluss beurkundungspflichtig ist und die Kapitalerhöhung aus Rücklagen zudem der Einbindung eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers bedarf, resultieren aus der Maßnahme entsprechende Kosten. Dies sollte bereits bei den Vorüberlegungen zur Wahl der Rechtsform berücksichtigt werden.

Haftung

Juristische Personen, zu denen die UG gehört, haften unbeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen, nicht aber der oder die Gesellschafter. Etwas anderes kann namentlich in Fällen der so genannten Durchgriffshaftung bei Vermögensvermischung gelten, die vorliegt, wenn persönliches Vermögen und Gesellschaftsvermögen in unkontrollierbarer Weise miteinander vermischt werden. Auch ist eine UG kein Ersatz für eine Berufshaftpflichtversicherung. Gründet etwa ein Handwerker eine UG und verursacht bei einer Auftragsabwicklung fahrlässig selbst einen Schaden, so besteht in Ermangelung einer wirksamen Haftungsausschlussregelung ein Wahlrecht des Geschädigten aus deliktischer Haftung, ob er sich an die UG oder unmittelbar an den Handwerker als Schadensverursacher wendet.

können (z. B. konkreter Vergleich der UG mit verschiedenen alternativen Rechtsformern, Ein- oder Mehrpersonen-Gründungen).

Vorteile der UG	Nachteile der UG
Kein Mindestkapitalerfordernis	Fehlende Kapitalausstattung der Gesellschaft kann bei Vertragspartnern Zweifel an der Seriosität bzw. an der Tragfähigkeit des Unternehmenskonzepts wecken; Erhalt von (Waren-) Krediten gestaltet sich schwieriger, ungünstigere Finanzierungsbedingungen
Schnelle und kostengünstige Gründung, insbesondere bei Rückgriff auf Musterprotokoll	Keine individuellen Anpassungsmöglichkeiten der Unternehmenssatzung bei Verwendung des Musterprotokolls
Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen	Einzelunternehmer unterliegen bei Wahl der UG als Unternehmensträgerin unabhängig von der Größe des Unternehmens den kaufmännischen Regeln (UG = Kaufmann kraft Rechtsform) sowie den für Kapitalgesellschaften bestehenden Offenlegungspflichten
Alternative zu ausländischen Rechtsformen ohne Mindestkapitalerfordernis mit leichterem Zugang zu Rechtsberatung	
	Das Stammkapital muss sofort in voller Höhe eingezahlt werden, eine Erbringung von Sacheinlagen ist nicht möglich

3. Vor- und Nachteile im Überblick

Die Gegenüberstellung listet einige zentrale Punkte auf, ohne aber Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen zu